

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Der Vertrag umfasst die Gaslieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.

Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Lieferstelle angeschlossen ist. Der Brennwert HS mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des NB zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Lieferstelle, über die der Kunde Gas entnimmt. Auskünfte darüber erteilt der örtliche NB.

2. Zustandekommen des Vertrages/Lieferbeginn

Der Gasliefervertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars schriftlich oder per Internet und durch Annahmestätigung durch den Lieferanten zustande.

Das genaue Datum des Belieferungsbeginns wird dem Kunden innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Auftragsformulars beim Lieferanten mit der Annahmestätigung mitgeteilt.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Gasliefervertrags beginnt mit dem vom Lieferanten in der Annahmestätigung mitgeteilten Beginn der Belieferung.

Der Vertrag mit dem Produkt SWE Gas.mini/medi/maxi hat für den Fall, dass:

- die Gaslieferung durch den Lieferanten zum 1. eines Kalendermonats beginnt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird,
- die Gaslieferung durch den Lieferanten nicht zum 1. eines Kalendermonats beginnt, ab dem nächsten 1. des Kalendermonats, der auf den Lieferbeginn folgt, eine Mindestlaufzeit von drei Monaten und verlängert sich jeweils um weitere drei Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Der Vertrag mit dem Produkt SWE Gas.mini plus/medi plus/maxi plus hat für den Fall, dass:

- die Gaslieferung durch den Lieferanten zum 1. eines Kalendermonats beginnt, eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird,
- die Gaslieferung durch den Lieferanten nicht zum 1. eines Kalendermonats beginnt, ab dem nächsten 1. des Kalendermonats, der auf den Lieferbeginn folgt, eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.

Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Lieferstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats, in welchem der Umzug stattfindet oder zum Ende des dem Umzug folgenden Kalendermonats.

4. Preise und Preisanpassungen

(a) Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgaben, die Erdgassteuer und die Umsatzsteuer.

(b) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.(a) maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(c) Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(d) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(e) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(f) Absätze 4.(b) bis (e) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Versorgungsstörungen

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen in Form von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung in Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebes können nur gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

Der Lieferanten ist gemäß § 6 Abs. 3 GasGVV von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch dann, wenn eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten die Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes sind.

6. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

(a) Der Lieferant übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung.

(b) Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

(c) Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

7. Sonstiges

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Erfurt.